

Teilnahmebedingung

Mit der Anmeldung erkennt die Teilnehmerin / der Teilnehmer die nachfolgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Lehrgänge des NJJV Bezirk Polizei an:

1. Ausschreibungen des NJJV Bezirk Polizei zu Seminarveranstaltungen sind keine verbindlichen Vertragsangebote sondern beinhalten lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Interessenten in Form einer Anmeldung.

2. Anmeldungen sind mittels Onlineformular (Homepage des NJJV) bis zum Anmeldeschluss vorzunehmen. Die Vergabe der Teilnahmeplätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

3. Die Teilnahmegebühr ist bei der Anmeldung fällig und gleichzeitig (spätestens bis zum Meldeschluss) zu überweisen auf Konto:

NJJV Torsten Stielow, IBAN: DE91 2555 1480 0313 1734 37, Verwendungszweck: Lehrgangstitel, Datum.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins kann der Lehrgangsstuhl von uns anderweitig besetzt werden.

4. Sofern die Anmeldung eines Interessenten Berücksichtigung findet, erteilt der NJJV Bezirk Polizei vor Seminarbeginn eine schriftliche Bestätigung (Zulassungsbestätigung). Der Vertrag kommt frühestens mit Zugang der Zulassungsbestätigung beim Interessenten zustande. Sollte eine Teilnahme wegen Überbelegung nicht möglich sein, erhält der Anmeldende umgehend eine entsprechende Benachrichtigung. Im Übrigen wird auf die Zulassungsvoraussetzungen der jeweils zuständigen Stelle verwiesen.

5. Die Anmeldung zu den Seminaren ist grundsätzlich personengebunden. Der Teilnehmer kann dem NJJV Bezirk Polizei in begründeten Fällen (z. B. Krankheit) bis spätestens 4 Tage vor Seminarbeginn einen Dritte benennen, der an Stelle seiner Person am Seminar teilnimmt, falls dieser die Voraussetzungen erfüllt.

6. Termine, Preise und Leistungen entsprechen dem Stand bei Drucklegung der Ausschreibung. Programm- und/oder Preisänderungen sowie Irrtümer des Veranstalters sind vorbehalten. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat wegen eventueller nachträglicher Änderungen keinen Ersatzanspruch gegenüber dem NJJV Bezirk Polizei.

7. Der NJJV Bezirk Polizei behält sich vor, andere als die genannten Referenten zu den Seminaren zu entsenden, falls dies erforderlich wird, z. B. durch Krankheit, Unabkömmlichkeit des Referenten, höhere Gewalt oder ähnlichem.

8. Für die Stornierung eines Lehrganges durch den NJJV Bezirk Polizei wegen zu geringer Beteiligung, höherer Gewalt und/oder sonstigen Gründen werden keine Ersatzansprüche anerkannt. Kann eine Seminarveranstaltung aus einem triftigen Grund nicht zu dem/den in der Ausschreibung vorgesehenen Termin(en) stattfinden, ist der NJJV Bezirk Polizei berechtigt, einen Ersatztermin festzulegen, sofern dem Teilnehmer dies zumutbar ist.

9. Im Falle einer Absage der Seminarveranstaltung wird der NJJV Bezirk Polizei den Teilnehmer hiervon unverzüglich unterrichten. Bereits entrichtete Seminargebühren werden vollständig erstattet. Eine weitergehende Haftung des NJJV Bezirk Polizei ist ausgeschlossen, es sei denn der NJJV Bezirk Polizei handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10. Der NJJV Bezirk Polizei haftet, außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist. Teilnehmende haben für eine ausreichende Kranken- bzw. Sportunfallversicherung selbst Sorge zu tragen.

11. Der Rücktritt von einer Maßnahme kann von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nur schriftlich bis 7 Wochen vor Lehrgangsbeginn erklärt werden. Für den Fall des Rücktrittes können sich Stornokosten ergeben und werden je nach zeitlicher Kurzfristigkeit vor der Veranstaltung festgesetzt. Absage bis Anmeldeschluss: Keine Gebühr .Absage bis 1 Woche vor Lehrgangsbeginn: 80% der Teilnehmer-Gebühr. Absage bis Lehrgangsbeginn: 100% der Teilnehmer-Gebühr. Stichtag für die Ermittlung der Stornokosten ist der Tag des Eingangs der schriftlichen Abmeldung beim Anbieter der Maßnahme.

Die vollen Lehrgangsgebühren fallen für unentschuldigtes Fernbleiben an. Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die die Teilnehmerin und der Teilnehmer nicht zu vertreten hat.

12. Eine vorzeitige Abreise vom Lehrgang begründet keine Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen; der Lehrgang gilt dann als beendet.

Datenschutzerklärung

Die Teilnahme und der Besuch von Veranstaltungen des NJJV beinhalten die Zustimmung zur Veröffentlichung von angefertigten Foto- und Filmaufnahmen durch Beauftragte in den Publikationen des DJJV und NJJV. Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung des NJJV stimmt jeder Teilnehmer der DSGVO-konformen Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen des Datenschutzhinweises, der auf der Homepage des NJJV unter Datenschutz zu finden ist, zu (www.datenschutz.njiv.de).

Die vom NJJV Bezirk Polizei im Rahmen der Vertragsanbahnung und des Vertragsabschlusses erhobenen personenbezogenen Daten werden für Zwecke der Vertragsabwicklung, Lizenzverwaltung und späterer Informationen im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und bearbeitet.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies dem Zweck des Vertrages und dessen Durchführung dient.

Neben der Weitergabe personenbezogener Daten bei der Buchung von Übernachtungsmöglichkeiten durch den NJJV Bezirk Polizei umfasst dies insbesondere auch, dass zum Zweck der Bildung von Fahrgemeinschaften die Adresse und Telefonnummer/E-Mail-Adresse des Teilnehmers in einer Liste der Einladung zum Seminar beigefügt werden kann.